



**Niedersächsisches Ministerium  
für Wissenschaft und Kultur**

## **Förderaufruf (Stand: 16.01.2025)**

im Rahmen der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Grundbildung bei Erwachsenen (EU-Förderperiode 2021-2027)

Die EU stellt im Förderzeitraum 2021-2027 7 Millionen Euro zur Förderung von Projekten im Rahmen der [ESF+ - Richtlinie „Grundbildung bei Erwachsenen \(EU-Förderperiode 2021-2027\)“](#) zur Verfügung. Damit werden Projekte gefördert, die zur Reduzierung der geringen Literalität und Verbesserung der sozialen und beruflichen Teilhabe beitragen und sich an gering literalisierte Menschen, Personen mit anderweitigen Defiziten in der Grundbildung und Personen ohne ersten Schulabschluss (im Folgenden: Zielgruppe) richten. Besondere Berücksichtigung sollten die spezifischen Lebenssituationen der Zielgruppe sowohl in den Maßnahmen als auch in der Neu- und Weiterentwicklung bestehender Konzepte finden.

Der vorliegende Förderaufruf ist der zweite Förderaufruf dieser Richtlinie im aktuellen EU-Förderzeitraum.

### **1. Förderschwerpunkt**

Mit dem vorliegenden Förderaufruf eröffnet das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur die Möglichkeit zur Einreichung von Projektanträgen für alle Projektkonstellationen gemäß Ziffer 3 der Richtlinie.

### **2. Interventionssatz**

Im Programmgebiet der Regionenkategorie „Stärker entwickelte Region“ (SER) beträgt die Förderung aus ESF-Mitteln maximal 40 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Die Höhe der Kofinanzierung durch Landesmittel wird vorbehaltlich der Bereitstellung der Mittel durch den Haushaltsgesetzgeber auf maximal 55 % der zuwendungsfähigen Ausgaben festgesetzt.

Im Programmgebiet der Regionenkategorie „Übergangsregion“ (ÜR) beträgt die Förderung aus ESF-Mitteln maximal 60 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Die Höhe der Kofinanzierung durch Landesmittel wird vorbehaltlich der Bereitstellung der Mittel durch den Haushaltsgesetzgeber auf maximal 35 % der zuwendungsfähigen Ausgaben festgesetzt.

Die Förderung aus ESF+-Mitteln und Landesmitteln beträgt in beiden Programmgebieten bis zu 95% der zuwendungsfähigen Ausgaben. Die beantragten Gesamtausgaben dürfen bei Projekten nach Ziffer 2.1.1 der Richtlinie 75.000 Euro und bei Projekten nach Ziffer 2.1.2 der Richtlinie 150.000 Euro nicht überschreiten.

Besonders begrüßt werden Anträge von Projektträgern, die aktuell kein Projekt nach dieser Richtlinie durchführen.

Weitere Fördervoraussetzungen und Hinweise sind in der Richtlinie geregelt.

### **3. Verfahren**

#### **3.1 Auswahlkriterien**

Bei der Antragsstellung sind zur Beurteilung der Förderwürdigkeit die Qualitätskriterien nach Ziffer 4.3 der Richtlinie durch den Zuwendungsempfänger nachzuweisen.

Die Auswahl erfolgt mit Hilfe eines Scoring-Verfahrens, bei dem jedes Vorhaben anhand einer Kriterienliste bewertet wird. Das Scoring ist als Anlage der Richtlinie beigelegt.

Die Gesamtpunktzahl jedes Vorhabens bestimmt sich anhand der gewichteten Bewertungskriterien und der entsprechend vergebenen Punkte. Die jeweils ermittelte Gesamtpunktzahl eines vorgestellten Projekts erlaubt das Ranking der eingereichten Anträge.

Im Rahmen der Antragserstellung ist für eine erfolgreiche Auswahl auf Basis des vorgenannten Scorings im Konkreten zu berücksichtigen, dass bei der Erstellung von Konzepten nach Ziffer 2.1.2 der Richtlinie neben einer Entwicklungsphase auch eine Erprobungsphase im eingereichten Antrag enthalten sein muss.

Nach Möglichkeit sollten die Konzepte überdies derart angelegt sein, dass Ihre Nachhaltigkeit über den jeweiligen Projektzeitraum im Sinne der Nutzbarkeit auch für andere Einrichtungen (nach Ziffer 3 der Richtlinie) gegeben ist; ein abruptes Ende der Fördereffekte parallel zum Laufzeitende soll damit auch zugunsten einer Verwendbarkeit der erarbeiteten Konzeptinhalte in der Fläche ausgeschlossen werden.

Die Projekte können frühestens am 01.09.2025 und müssen spätestens am 01.12.2025 beginnen.

#### **3.2 Projektauswahl**

Die eingegangenen Anträge werden auf Basis der o.a. Auswahlkriterien in fachlicher, rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht geprüft und bewertet. Die Letztentscheidung obliegt der Investitions- und Förderbank Niedersachsen – NBank.

#### **3.3. Verfahrensschritte und Antragstellung**

Es wird empfohlen, im Vorfeld der Antragstellung eine Beratung bei der NBank wahrzunehmen. Der Termin sollte möglichst vor dem 04.04.2025 stattfinden. Bitte vereinbaren Sie frühzeitig einen Beratungstermin und planen Sie zudem ausreichend Zeit für die Erstellung Ihrer Antragsunterlagen ein.

Der Antrag sowie die zusätzlichen Dokumente sind über das Kundenportal der NBank einzureichen. Zusätzlich drucken Sie den Antrag bitte aus und senden ihn rechtsverbindlich unterschrieben an die NBank.

Investitions- und Förderbank Niedersachsen – NBank  
Team Berufliche und soziale Integration  
Günther-Wagner-Allee 12 - 16  
30177 Hannover

Die Förderanträge (in elektronischer und schriftlicher Form) müssen bis zum **30.04.2025** bei der NBank eingegangen sein. Der früheste Projektbeginn ist der 01.09.2025.

Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

Die NBank entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel, welche Projektanträge bewilligt werden.

Für eine persönliche Beratung und Hilfestellung bei der Antragstellung stehen die Beraterinnen der NBank gerne zur Verfügung.

Ihre Ansprechpartnerinnen sind:

Monique Lauterbach

Tel.: 0511 300 31-9449

[monique.lauterbach@nbank.de](mailto:monique.lauterbach@nbank.de)

Manuela Wranietz

Tel.: 0511 300 31-9611

[manuela.wranietz@nbank.de](mailto:manuela.wranietz@nbank.de)

Hannover, den 17. Januar 2025